

ProMättenwil

Verein der äusseren Gemeinde Brittnau



Statuten

2020

Diese Statuten ersetzen jene vom 12. September 2002 vollumfänglich. Sie wurden an der Generalversammlung vom 24. Juli 2020 so beschlossen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Bezeichnung

Unter dem Namen Pro Mättenwil, nachstehend PM genannt, gegründet am 12. September 2002, besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein zur Wahrung der Interessen der Bevölkerung der äusseren Gemeindeteile von Brittnau.

Sitz

Pro Mättenwil (PM) besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 bis 79 des ZGB, die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen. PM hat seinen Sitz in Mättenwil, 4805 Brittnau.

Art. 2

Zweck, Grundlage

Der Zweck dieses Zusammenschlusses besteht in der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und bildungspolitischen Interessen der Mättenwiler Bevölkerung auf kommunaler und kantonaler Ebene.

Art. 3

Vorgehen und anzuwendende Mittel

Über die anzuwendenden Mittel und das Vorgehen beschliesst der Vorstand von PM.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen frei, unabhängig von der Partei- oder Religionszugehörigkeit.

Art. 5

Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein PM entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Austritt

Der Austritt aus dem PM ist jederzeit möglich. Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich oder auch mündlich einzureichen.

3. Organisation

Art. 7

Der Vorstand

Für die Leitung des Vereins bestimmt die GV einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern. Diese konstituieren sich selbst.

Art. 8

Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher zuzustellen.

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 10

Geschäft der ordentlichen GV

- a) Genehmigung des GV-Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl von zwei Revisoren

Art. 11

Amtsdauer

Die Amtsdauer für den Vorstand und die Revisoren beträgt vier Jahre. Diese sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Art. 12

Kontrollstelle

Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amten zwei von der GV gewählte Revisoren. Sie haben die Ueberprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der GV Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 13

Auflösung

Über die Auflösung des PM entscheidet die GV. Hierfür ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 14

Verbleibendes Vermögen

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer wohltätigen Institution zu spenden.

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Unterzeichnung durch zwei Mitglied des Vorstandes in Kraft. Sie wurden an der Generalversammlung vom 24. Juli 2020 von den Mitgliedern beschlossen.

Mättenwil, 24. Juli 2020

Ort, Datum



Vorstandsmitglied



Protokollführerin